

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie", "Société Suisse de dermatologie et vénéréologie", "Società svizzera di dermatologia e venereologia", "Societad svizzra da dermatologia e venerologia", "Swiss Society of Dermatology and Venereology" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die „Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Syphiligraphie (Venerologie seit 1917)“ wurde am 24. April 1913 in Genf gegründet.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz am Standort des Generalsekretariats.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Als gesamtschweizerische Organisation und als Zweckvereinigung vertritt die SGDV die Dermatologen und die akademische Dermatologie in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die SGDV bezweckt die Interessenvertretung und Interessenwahrung der Gesellschaft und deren Mitglieder. Sie vertritt die Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden, den Krankenversicherern und weiteren Institutionen.

<sup>3</sup> Die SGDV bezweckt insbesondere:

- a. Förderung des Spezialfaches Dermatologie und Venerologie sowie ihrer Subspezialitäten, das als wesentliche Bereiche die Physiologie und Pathologie der Haut und ihrer Anhangsorgane, die sexuell übertragbaren Krankheiten sowie alle zur Behandlung von diesbezüglichen Affektionen vorliegenden wissenschaftlich geprüften diagnostischen und therapeutischen Verfahren umfasst
- b. Förderung und den Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen im Bereich der Dermatologie und Venerologie
- c. Weiter- und Fortbildung im Bereich der Dermatologie und Venerologie
- d. Wahrung der Standesinteressen
- e. Zusammenarbeit mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), mit dem Dachverband der chirurgisch und invasiv tätigen Ärzte der Schweiz (fmCh), mit dem Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF), sowie weiteren für das Fach massgeblichen Organisationen
- f. Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern

<sup>4</sup> Die Gesellschaft verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Statuten der FMH und der verbindlichen Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer.

<sup>5</sup> Die drei zentraleuropäischen Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz pflegen traditionell einen engen Austausch in Wissenschaft und Lehre. Diese Zusammenarbeit äussert sich auch in der gegenseitigen Einladung eines Vertreters der anderen beiden Fachgesellschaften zu den Vorstandssitzungen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Firmenmitglieder

### **Art. 4 Ordentliche Mitglieder**

- <sup>1</sup> Als ordentliche Mitglieder werden Ärzte aufgenommen, die den eidgenössischen Facharztstitel (FA) in Dermatologie und Venerologie erworben haben oder einen ausländischen gleichwertigen, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannten Facharztstitel für Dermatologie und Venerologie besitzen.
- <sup>2</sup> Wer der SGDV als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten. Dem Gesuch sind ein Lebenslauf, Foto und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen. Der Vorstand prüft die Gesuche und entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Neumitglieds. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>3</sup> Die ordentlichen Mitglieder werden nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit automatisch Passivmitglieder.

### **Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder**

- <sup>1</sup> Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a. eidgenössisch diplomierte Ärzte sowie solche mit einem äquivalenten, anerkannten Diplom und Naturwissenschaftler mit Hochschulabschluss, die in Kontakt mit der Dermatologie und Venerologie stehen
  - b. Oberärzte und Assistenten ohne Facharztstitel der schweizerischen dermatologischen Universitätskliniken, Polikliniken und Spezialabteilungen der Kantonsspitäler
  - c. anerkannte Gelehrte des In- und Auslandes, die ein besonderes Interesse an den wissenschaftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft bekunden
- <sup>2</sup> Für die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder. Art. 4 Abs. 2 ist analog anwendbar.
- <sup>3</sup> Assistenzärzte sind während ihrer Weiterbildung ausserordentliches Mitglied. Nach Erlangung des Facharztstitels FMH für Dermatologie und Venerologie werden sie automatisch ordentliches Mitglied. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beantragung des Austritts durch das Mitglied.
- <sup>4</sup> Der Vorstand legt im Beitragsreglement allfällige Mitgliederunterkategorien fest.

### **Art. 6 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.

### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um die SGDV, die Medizin oder das Fach besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darin eingeschlossen sind auch in- und ausländische Gelehrte, die sich auf dem Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie besonders ausgezeichnet haben.

## **Art. 8 Korrespondierende Mitglieder**

Persönlichkeiten, die mit der SGDV einen regen wissenschaftlichen Austausch pflegen, können zum korrespondierenden Mitglied ernannt werden.

## **Art. 9 Firmenmitglieder**

Interessierte Firmen können unterstützendes Mitglied werden. Zweck der Firmenmitgliedschaft ist ein regelmässiger, in der Regel 6-monatlicher Austausch zwischen dem unterstützenden Mitglied und den Meinungsführern der SGDV.

## **Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

<sup>2</sup> Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn:

- a. das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGDV nicht erfüllt, namentlich bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Quästor
- b. das Mitglied dem Zweck und den Grundsätzen der SGDV und der FMH zuwiderhandelt
- c. das Mitglied den guten Ruf und das Ansehen der Gesellschaft zu beeinträchtigen droht oder die Interessen des Vereins schädigt
- d. vonseiten einer kantonalen Ärztegesellschaft gegen ein Mitglied disziplinarische Massnahmen getroffen werden.

<sup>4</sup> Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Ehrenrates. Der Antrag muss unter Nennung des Namens des betroffenen Mitgliedes auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Der Ausschlussantrag muss an der Generalversammlung von einem Mitglied des Ehrenrates begründet werden und dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Anschliessend beschliesst die Generalversammlung über den Ausschlussantrag. Für einen Ausschluss ist eine Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich ohne Angabe einer Begründung mitgeteilt.

<sup>6</sup> In allen Fällen, in denen der Ausschluss eines Mitgliedes in Betracht gezogen wird, muss das Mitglied zuvor vom Ehrenrat angehört werden.

<sup>7</sup> Austritt und Ausschluss schliessen den Verzicht auf die der SGDV geleisteten Beiträge und auf alle Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen in sich.

## **Art. 11 Rechte**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Mitglieder, Passivmitglieder und die Ehrenmitglieder mit ehemaligem Status al ordentliches SGDV-Mitglied haben folgende Rechte:

- a. Stimm- und Wahlrecht
  - b. Benützung der Dienstleistungen der SGD V, insbesondere den Besuch der SGD V-Jahresversammlung sowie weiterer im Rahmen der SGD V organisierten Fortbildungskurse zu vorteilhaften Bedingungen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, Firmenmitglieder sowie Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGD V-Mitglied haben kein Stimm- und Wahlrecht, können aber die unter Art. 11 Abs. 1 lit. b erwähnten Dienstleistungen benützen.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne ehemaligen Status als ordentliches SGD V-Mitglied haben in der Generalversammlung eine beratende Stimme.

## **Art. 12 Pflichten**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten der SGD V und die Standesordnung der FMH einzuhalten sowie die Beschlüsse der SGD V zu befolgen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement der SGD V.

## **III. Vereinsvermögen und Haftung**

### **Art. 13 Finanzquellen**

- <sup>1</sup> Die Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b. Erträgen, namentlich aus Veranstaltungen und Publikationen der SGD V
  - c. Sponsoring sowie allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann den Jahresbeitrag auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen. Das Gesuch muss begründet werden.

### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der SGD V haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Organe der SGD V**

### **Art. 15 Organe und Amtsdauer**

Die Organe der SGD V sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss des Vorstandes
- Ehrenrat
- Revisionsstelle

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 16 Ankündigung und Teilnahmegebühren**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet während der Jahresversammlung der SGDVG statt.
- <sup>2</sup> Der Termin wird spätestens zwölf Wochen vorher bekannt gegeben und im Vereinsorgan publiziert. Der Präsident der SGDVG lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste ein. Die Traktandenliste und sämtliche Beilagen werden auf der SGDVG-Website im für Mitglieder geschützten Bereich hinterlegt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand legt die Höhe der Teilnahmegebühr für die Jahresversammlung im Gebührenreglement fest.

### **Art. 17 Durchführung der Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Der Präsident hat den Vorsitz. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.
- <sup>2</sup> Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Die Versammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einladung bekannt gegeben worden sind, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- <sup>4</sup> Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.
- <sup>5</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Stimmenthaltungen und bei geheimen Abstimmungen leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt. Das qualifizierte Mehr nach Massgabe dieser Statuten bleibt vorbehalten.
- <sup>6</sup> Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vom zweiten Wahlgang an kommen keine neuen Kandidaten mehr in die Wahl. Bei jedem neuen Wahlgang scheidet der Kandidat mit der vorher geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit wird der ausscheidende Kandidat durch eine Stichwahl bestimmt. Führt die Stichwahl wieder zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und bei geheimen Abstimmungen leere oder ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des Einfachen Mehrs nicht mitgezählt.
- <sup>7</sup> Die Gesellschaft trifft ihre Wahlen und Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Vorbehalten sind abweichende statutarische Bestimmungen oder der ausdrückliche Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds auf geheime Wahlen.

### **Art. 18 Anträge zuhanden der Generalversammlung**

Jedes Mitglied kann spätestens bis acht Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

### **Art. 19 Befugnisse und Traktanden**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Décharge des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- e. Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Elect, der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Klinik- und Universitätsdirektoren) und der Revisionsstelle

- f. Wahl des Ehrenrates
- g. Genehmigung der ständigen Kommissionen
- h. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der ständigen Kommissionen und der Arbeitsgruppen
- i. Entscheid über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge
- j. Genehmigung der Vereinsstatuten und des Reglements der ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen
- k. Wahl der Ehrenmitglieder, der korrespondierenden Mitglieder und der Firmenmitglieder
- l. Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes
- m. Auflösung des Vereins

### **Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen**

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschliessen, dass die Beschlussfassung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) erfolgt.

## **VORSTAND**

### **Art. 21 Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus maximal 20 Mitgliedern und setzt sich namentlich wie folgt zusammen:
  - a. Präsident, Vize-Präsident, Quästor und Präsident-Elect oder Past-Präsident
  - b. Vertreter des Generalsekretariats der SGDV
  - c. mindestens acht frei praktizierenden Dermatologen
  - d. Klinikdirektoren der fünf dermatologischen Universitätskliniken
  - e. mindestens zwei Vertreter der nicht universitären Kliniken
- <sup>2</sup> Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen des Landes zu achten. Die freigewordenen Vorstandsmandate werden ein Jahr vorher an der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Vorschläge für Kandidaten können bis 6 Monate vor der nächsten Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- <sup>3</sup> Der Vorstand schlägt der Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Präsidenten vor, der in der Regel dem Vorstand während mindestens einer Amtsperiode als Mitglied angehört haben muss.
- <sup>4</sup> Ein Jahr vor seiner Wahl zum Präsidenten schlägt der Vorstand der Generalversammlung einen Präsident-Elect als zukünftigen Präsident vor.
- <sup>5</sup> Der Vorstand schlägt der Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vize-Präsidenten und einen Quästor vor.

<sup>6</sup> Der Vertreter des Generalsekretariats nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>7</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 22 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden – unter Vorbehalt von Abs. 4 – an der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der maximalen Amtsdauer von 9 Jahren können ehemalige Vorstandsmitglieder für weitere maximal dreimal drei Jahre auf Mandatsbasis für eine Thematik oder eine Verbindungsfunktion zu einer anderen Fachgesellschaft zuständig bleiben. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand zu rapportieren, haben aber im Vorstand kein Stimmrecht mehr. Beauftragte müssen alle drei Jahre von der Generalversammlung bestätigt werden.

<sup>3</sup> Das Amt des Präsidenten kann nur während zwei Amtsperioden von je zwei Jahren ausgeübt werden. Vorgängig ist eine Periode als Präsident-Elect während eines Jahres vorgesehen, die ausnahmsweise verlängert werden kann. Die zwei, bzw. vier Jahre als Präsident können zusätzlich zu den maximal neun Jahren im Vorstand absolviert werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der fünf Klinikdirektoren der dermatologischen Universitätskliniken (Kategorie A) sowie der Chefärzte von Kliniken der Kategorie B ist unbeschränkt und endet mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit als Klinikvorsteher.

<sup>5</sup> Für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates sind an der nächstfolgenden Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu wählen.

## **Art. 23 Zuständigkeit und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und unternimmt alles, was den Zielen der Gesellschaft dient und in ihrem Interesse liegt. Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt.

<sup>2</sup> Er kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte ad hoc Kommissionen aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden. Der Auftrag und die Zusammensetzung der ad hoc Kommissionen werden vom Vorstand in seinen Protokollen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest. Bis zu einer Gesamtsumme von CHF 10'000.00 pro Geschäft und bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 jährlich kann er dringliche Ausgaben eigenhändig beschliessen.

<sup>4</sup> Der Vorstand hat ferner noch folgende Kompetenzen:

- a. Wahl eines Generalsekretariats
- b. Vorschlag Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder sowie Firmenmitglieder zuhanden der Generalversammlung
- c. Vorschlag ständige Kommissionen zuhanden der Generalversammlung
- d. Wahl Mitglieder der ständigen Kommissionen
- e. Genehmigung der Arbeitsgruppen
- f. Festlegung des Reglements der ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen und deren Vorlage zuhanden der Generalversammlung

<sup>5</sup> Der Vorstand legt die Höhe der Prüfungsgebühr zum Facharztexamen im Gebührenreglement fest. Diese Gebühren sollen kostendeckend sein.

## **Art. 24 Organisation und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- <sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein. Der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder können darüber hinaus den Vorstand ausserordentlich einberufen.
- <sup>2</sup> Die SGDV lädt zu ihren zwei ordentlichen Vorstandssitzungen stets einen Vertreter der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und einen Vertreter der Österreichischen Dermatologischen Gesellschaft (ÖGDV) ein. Selber entsendet sie in erster Linie ihren Präsidenten, und im Verhinderungsfall (A) den Vizepräsidenten, bzw. (B) den Past-Präsidenten zu den Vorstandssitzungen der anderen beiden Fachgesellschaften.
- <sup>3</sup> Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet als Vorsitzender die Vorstandssitzungen. Er hat bei Vorstandsentscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Der Quästor ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Die SGDV beansprucht den Dienst eines externen Treuhandbüros.
- <sup>5</sup> Der Quästor legt der Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor.
- <sup>6</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

## **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu Zweien mit einem Mitglied des Ausschusses oder dem Quästor.

## **AUSSCHUSS DES VORSTANDES**

### **Art. 26 Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ernennt einen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Präsident-Elect oder Past-Präsident
  - Quästor
  - mindestens ein Vertreter einer dermatologischen Universitätsklinik
  - mindestens ein niedergelassener Dermatologe
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig.
- <sup>3</sup> Der Ausschuss übernimmt die exekutive Leitung des Vereins. Er entscheidet und handelt in dringlichen Fällen. Über die getroffenen Massnahmen orientiert er zeitgerecht den Vorstand.
- <sup>4</sup> Dem Ausschuss obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der im Vorstand zu behandelnden Fragen. Es werden Ressortverantwortliche bestimmt und Pflichtenhefte erstellt.
- <sup>5</sup> Bis zu einer Gesamtsumme von CHF 5'000.00 pro Geschäft und bis zu einem Betrag von CHF 15'000.00 jährlich kann der Ausschuss dringliche Ausgaben eigenhändig beschliessen.
- <sup>6</sup> Der Präsident leitet die Sitzung. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Sitzungsleitung.
- <sup>7</sup> Ein Vertreter des Generalsekretariats nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>8</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.



## **EHREN RAT**

### **Art. 27 Zusammensetzung des Ehrenrates**

Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- zwei Vertreter der deutschen Schweiz
- ein Vertreter der französischen Schweiz
- ein Vertreter der italienischen Schweiz

### **Art. 28 Zuständigkeit des Ehrenrates**

<sup>1</sup> Liegt ein Ausschlussgrund gemäss Art. 10 dieser Statuten vor, schreitet der Ehrenrat von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes ein.

<sup>2</sup> Der Ehrenrat kann eine Verwarnung aussprechen oder der Generalversammlung Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes stellen. Der Ehrenrat kann die Akten der betroffenen kantonalen Gesellschaft weiterleiten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Art. 10 Abs. 3 ff.

## **REVISIONSSTELLE**

### **Art. 29 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann beschliessen, dass das externe Treuhandbüro ergänzend zur Revision durch die zwei ehrenamtlichen Revisoren vorgängig eine Review nach der Schweizer Audit Norm 910 durchführt.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

## **VI. Weitere Gremien**

### **Art. 30 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Zur kontinuierlichen Betreuung von übergeordneten Aufgaben ernennt die Gesellschaft Ständige Kommissionen.

<sup>2</sup> Zusammensetzung und Zuständigkeiten werden in einem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen legen der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung vor.

### **Art. 31 Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Zur Betreuung von fachspezifischen Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Der Vorstand wird über deren Zusammensetzung informiert.

<sup>2</sup> Zusammensetzung und Zuständigkeiten werden in einem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen legen der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vor.

## **Art. 32 Präsidentenkonferenz**

Der Vorstand, der Präsident des Ehrenrates, die Präsidenten der regionalen Gesellschaften, die Präsidenten der ständigen Kommissionen, sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen treffen sich einmal jährlich zu einem Informationsaustausch, grundsätzlich anlässlich der Jahresversammlung

## **VII. Generalsekretariat**

### **Art. 33 Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat beschäftigt einen oder mehrere Mitarbeiter. Der Lohn der Mitarbeiter wird vom Vorstand beschlossen.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Präsidenten, den Ausschuss und den Vorstand in administrativer Hinsicht. Es führt die laufenden Geschäfte gemäss Pflichtenheft.

## **VIII. Entschädigung der Mandatsträger**

### **Art. 34 Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder**

Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigungen im Entschädigungsreglement fest, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **IX. Statutenänderung**

### **Art. 35 Anträge**

Statutenänderungen können nur in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Änderungsantrag ist der Einladung zur Versammlung beizulegen. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **X. Auflösung der Gesellschaft**

### **Art. 36 Verfahren, Vermögen**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nur durch Beschluss der Generalversammlung, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Auflösung durch Beschluss der Gesellschaft muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

<sup>3</sup> Wird die Gesellschaft durch statuarischen Beschluss, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes aufgelöst, beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Gesellschaftsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 37 Rechtsmittel und Gerichtsstand**

<sup>1</sup> Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates und der Generalversammlung gestützt auf Art. 10 sind keine Rechtsmittel möglich.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind bei Streitigkeiten die Gerichte am Standort des Generalsekretariats zuständig.

### **Art. 38 Sprache**

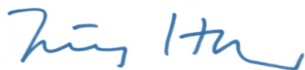
<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend.

## **XII. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 5. September 2014 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. September 2013 der SGD.V. Mit Inkraftsetzung der revidierten Statuten sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Gesellschaftsbeschlüsse aufgehoben.

Der Präsident:



Prof. Dr. med. Jürg Hafner

Der Vize-Präsident:



Prof. Dr. med. Lars E. French

## **ANHÄNGE**

Beitragsreglement  
Gebührenreglement  
Entschädigungsreglement